

§1

Satzung Imkerverein Nastätten Stand 20241006

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der im Jahre 1860 gegründete Verein führt die Bezeichnung

"Imkerverein Nastätten und Umgebung e.V."

1.2 Der Sitz des Vereins ist 56355 Nastätten.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden.

1.4 Der Verein ist gemeinnützig.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6 Der Imkerverein Nastätten und Umgebung e.V. ist Mitglied im D.I.B.

(Deutscher Imkerbund), Landesverband Nassau e.V., sowie dem Kreisverband Rhein-Lahn angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Imkerverein Nastätten und Umgebung e.V.

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung - der Tierzucht § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO

Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung und Unterstützung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung.

- der Erziehung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO

Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Bienenhaltung in der Bienen-AG der Schulen, sowie des Vereins.

- Erstellung eines Bienenlehrpfades.

2.2 Beteiligung an den Maßnahmen des Deutschen Imkerbundes e.V., des Imkerverbandes Nassau e.V. und des Kreisimkerverband Rhein-Lahn.

2.3 Die Bekämpfung unlauterer Machenschaften in der Bienenzucht und im Handel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins regelt § 19 Absatz 4

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede Einzelperson werden, welche die Zielsetzung des Vereines anerkennt.

4.2 Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages zu den monatlichen Mitgliederversammlungen erworben, nachdem der/die neuen Antragsteller/in mindestens 3-mal die Mitgliederversammlungen besucht hat, und über deren Annahme die Mitgliederversammlung bei Abwesenheit des Antragstellers zu entscheiden hat.

4.3 Der Widerspruch gegen einen Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller von einem geschäftsführendem Vorstandsmitglied unmittelbar in geeigneter Weise zu eröffnen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Angabe der Gründe, die zu dem Widerspruch geführt haben.

4.4 Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann für besondere Leistungen Ehrennadeln verleihen.

4.5 Aufgenommene Mitglieder können gleichzeitig Mitglieder beim D.I.B. werden.

4.6 Neumitglieder werden erst ab dem Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an übergeordnete Dachverbände gemeldet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

5.3 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

5.4 Verfahren:

Das Mitglied wird mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung per Einschreiben unter Mitteilung der Gründe aufgefordert, sich bei der Versammlung schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Versammlung entscheidet auch dann über einen Ausschluss, wenn das Mitglied bei der Versammlung nicht anwesend ist, wird ihm innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung die Entscheidung ohne erneute Gründe per Einschreiben mitgeteilt. Die Entscheidung der Versammlung ist dann endgültig und kann nicht widerrufen werden. Der Rechtsweg ist nur über ein Schiedsgericht zulässig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder können in den Verein nicht, mehr aufgenommen werden. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist schriftlich dem Vorstand mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

5.5 Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§ 6

Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im D.I.B. (Deutscher Imkerbund), Landesverband Nassau e.V., Kreisimkerverband Rhein-Lahn.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

7.1 Alle ordentlichen Mitglieder und alle jugendlichen Mitglieder ab dem Alter von 14 Jahren haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

7.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf zweckgemäße Benutzung/Verwendung vereinseigenen Eigentums, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Mitgliedschaftspflichten

8.1. Jedes Mitglied hat die unter § 2 formulierten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und an deren Umsetzung mitzuwirken.

8.2. Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand, bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem

Vereinsvorstand zu melden.

8.3. Sofern der Verein Mitglied in Dachverbänden/übergeordneten Organisationen ist, werden die dort geltenden Satzungen durch das Mitglied im Grundsatz anerkannt.

8.4. In der Beitragsordnung können Aufnahmebeiträge, nach Mitgliedsart gestaffelte Beiträge, zweckgebundene Einmalumlagen, Arbeitsdienste oder veränderte Beiträge bei der Wahrnehmung oder Nicht-Wahrnehmung wichtiger oder aufwendiger Vereinsfunktionen vorgesehen werden.

8.5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils in einem Betrag im Voraus und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag selbsttätig binnen 6 Wochen auf das Vereinskonto ein sofern sie kein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

8.6. Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung aufgrund eigenen Verschuldens (z.B. ausbleibende Überweisung trotz gültigen Vereinskontos, ungedecktes Konto bei SEPA-Lastschrift oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift) trotz einmaliger Mahnung mindestens 8 Wochen in Zahlungsverzug und sind seit der Mahnung mindestens 2 Wochen vergangen, kann der Vorstand die ruhende Mitgliedschaft zwangsweise verhängen; in diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied hiervon schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift in Kenntnis zu setzen und aus den relevanten Meldelisten der Dachverbände (z.B. Deutschen Imkerbund inkl. Versicherungsschutz) herauszunehmen. Mit vollständiger Zahlung der Rückstände inkl. sämtlicher Mahnkosten (s. Beitragsordnung) erwirbt das Mitglied das Recht, in den vorherigen Mitgliedsstatus zurückzukehren.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahres Hauptversammlung statt.

9.2. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, weitere Mitgliederversammlungen zu beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 33% der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten und von Gründen eine solche schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

9.3 Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung sind

mindestens vier Wochen vor der Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift verschickt wurde.

9.4. Einberufungsorgan ist der Vorstand.

Die Ausführung der Einladung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Schriftführer.

9.5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitgliedes beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

9.6. Anträge, die nicht termingerecht vorliegen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.

9.7. Anträge zur Satzungsänderung müssen immer mit der Einladung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von sechs Wochen bekanntgegeben werden.

9.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts Anderes regelt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.9. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Anträgen zur Satzungsänderung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Erhält bei Kandidatenwahlen mit mehreren Bewerbern kein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmgleichheit bei dieser Stichwahl entscheidet das Los.

9.10. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

9.11. Der Mitgliederversammlung sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:

- a. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b. Beschlussfassung über Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Mitglieds- und sonstiger Sonderbeiträge
- e. Genehmigung des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Vereins in Dachverbänden
- i. Beschlussfassung über Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
- j. Wahl von Vereinsvertretern (Delegierten) zur Vertretung des Vereins in übergeordneten Dachverbänden wobei deren Amtszeit an die des amtierenden Vorsitzenden gebunden ist.
- k. Erlassen der Beitragsordnung
- l. Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlussfassung zur Staffelung der Beiträge und über die Erhebung einer Umlage (Siehe § 8).

§ 10

Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand

10.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer(in)
- d. dem /der 1. Schriftführer(in)
- e. alle Vier bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende (Einzelvertretung) oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam (Gesamtvertretungsbefugnis) vertreten den Verein nach Innen und nach außen.

Der 1. Vorsitzende bildet mit dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer/in, und dem Kassierer, den geschäftsführenden Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.

Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses auf der Hauptversammlung erworben, veräußert oder belastet werden.

10.3. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen.

10.4. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Abschluss der vollzogenen Wahl und endet mit abgeschlossener Neuwahl.

10.5. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied (geschäftsführender Vorstand und/oder Beisitzer) während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliedschaft der wählbaren Vereinsmitglieder einen Vertreter für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

10.6. Der Vorstand hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu dokumentieren und seine Beschlussfassung zu protokollieren.

§ 11

Begleitung mehrerer Ämter

Ein Mitglied kann mehrere Ämter im Vorstand ausüben, wenn sich aus der Natur der Sache nichts Anderes ergibt. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden.

§ 12

Kassenprüfer(in)

12.1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer(innen) für drei Jahre zu wählen.

Stellen sich nicht genug Kandidaten/innen zur Wahl bzw. werden nicht genug Kassenprüfer(innen) gewählt, steht dem Vorstand das Recht zur Berufung einer unabhängigen Person zu.

12.2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht als Kassenprüfer(innen) gewählt werden.

12.3. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Kasse, die Kassen- und Buchführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.

12.4. Der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes ist nach der Berichterstattung über die Kassenprüfung von den Kassenprüfern(innen) zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 13

Spartenleiter und Sonderaufgaben

13.1 Der Verein kann für einzelne Sparten Spartenleiter wählen.

13.2 Für Sonderaufgaben wie Medienwart, Pressewart, Zuchtwart, Honigobmann, Veranstaltungen, Ausflügen oder ähnlichen Vereinsvorhaben kann der Verein Leiter dieser Vorhaben wählen.

13.3 Die Spartenleiter haben die Aufgabe den Vorstand bei den in §2 genannten Aufgaben zu unterstützen. Sie informieren in den einzelnen Sparten über Neuerungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Sie erarbeiten oder schlagen Fachbeiträge vor.

§ 14

Beiträge und Gebühren

14.1 Der Beitrag des Vereins wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

14.2 Der jährliche Beitrag des Imkerverband Nassau e.V. entspricht der allgemeinen Beitragsregelung.

§ 15

Einladungen ergehen in digitaler Form, außer an Mitglieder, die die Briefform ausdrücklich schriftlich wünschen.

§16

Ehrenmitglied, Ehrennadel, Vereinsnadel

16.1 Ehrenmitglied wird das Mitglied, das sich besondere Verdienste im Verein erworben hat und auf Vorschlag bei der Hauptversammlung dazu gewählt wird.

16.2 Erste Vorsitzende, die in dem Verein über die Dauer von 10 Jahren den Vorsitz innehatten, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

16.3 Die Vereinsnadel kann bei Eintritt in den Verein erworben werden und ist in Bronze gehalten.

16.4 Ansonsten richtet der Verein sich nach den Satzungen des D.I.B.

§ 17

Datenschutz

17.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zur Erfüllung der durch die Satzung und Mitgliederversammlung bestimmten Aufgaben personenbezogene Daten auf (z.B. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Anzahl der Bienenvölker, Standort der Völker, amtstierärztliche Registrierungsnummern). Die personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und sind dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen (z.B. Angaben zu Art und Umfang der Imkerei, imkerliche Vorerfahrung, besuchte Schulungen oder erhaltene Ehrungen sowie Mitgliedschaften in anderen Imkervereinen), sowie erhaltene Informationen über Nichtmitglieder (z.B. Gäste, Kursteilnehmer u.a.) werden von dem Verein grundsätzlich nur intern gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder übermittelt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich und erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

17.2 Der Verein pflegt ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail sowie ggf. dem Vereinszweck dienlicher sonstiger Informationen (z.B. Obleute, Bereitschaft zum Schwarmfang, Völkerzahlen, u.a.) unter Nutzung elektronischer Datenverarbeitungsgeräte. Die dazu verwendeten Daten können ganz oder teilweise aus elektronisch vom Mitglied zur Verfügung gestellten und gepflegten Quellen (z.B. per E-Mail übermittelt oder aus dem Mitgliederbereich der vereinseigenen Website) stammen. Der Verein stellt dieses Verzeichnis ganz oder auszugsweise auf postalischem (z.B. im Rahmen eines Rundbriefes) und/oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) allen Mitgliedern zu Vereinszwecken zur Verfügung. Die Zustimmung zur vereinsinternen Veröffentlichung dieser Daten gilt von jedem Mitglied als genehmigt, sofern keine anderslautenden Willensbekundungen vorliegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Daten unter Umständen anderen Vereinsmitgliedern gemäß § 28 Abs. 8 BDSG und § 28 Abs. 6 Satz 3 BDSG auch ohne explizite Zustimmung für vereins- und satzungsbezogene Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen.

17.3 Die Mitglieder sind damit einverstanden die Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer,

E-Mail-Adresse, Anzahl der Bienenvölker, Standort der Völker, amtstierärztliche Registrierungsnummern) aus Seuchenrechtlichen Gründen dem Veterinäramt weiterzuleiten.

17.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt aufbewahrt.

§ 18

D.I.B.

Der Verein ist dem D.I.B. (Deutscher Imkerbund) angeschlossen, der von dem Vorstand des Vereins nach Richtlinien und Satzung des D.I.B. geführt wird. Mitglied des D.I.B. kann nur der/die sein, der/die zugleich Mitglied im „Imkerverein Nastätten und Umgebung e.V.“ ist.

§ 19

Niederschriften

Über die Haupt- und Monatsversammlungen ist ein Protokoll vom Schriftführer/in zu erstellen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20

Auflösung des Imkervereins

20.1 Die Auflösung des Imkervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Imkervereins“ stehen.

20.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Imkervereins schriftlich gefordert wurde.

20.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins oder Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Imkervereins an die Stadt

Nastätten. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende geänderte und neu gefasste Satzung wurde in einer außerordentlichen Jahreshaupt-Versammlung des Imkervereins Nastätten und Umgebung e.V. am **26.01.2024** und **27.09.2024** beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die vorhergehende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

06.10.2024 *R. Pfeil-Mund*
1. Vorsitzende